

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 107 (1954)

**Artikel:** Zur Zeit der Reformation ins Luzernbiet eingewandert?. Teil 1

**Autor:** Schacher, Joseph

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-118433>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zur Zeit der Reformation ins Luzernbiet eingewandert?

Joseph Schacher

Nach dem Kräftemessen der Katholiken und Reformierten bei Kappel kam es 1531 zum zweiten Landfrieden. Dadurch wurde der weitern Ausbreitung der Lehre Zwinglis Halt geboten, indem jeder selbständige Ort fortan bei seinem Glauben blieb. Wer sich in den einzelnen Territorien dieser Verordnung widersetzte, mußte auswandern. Der Grundsatz: *cujus regio, eius religio* (wessen Land — dessen Religion) rang sich durch.

Dieser eidgenössischen Regelung ging die gleiche Praxis auf kantonalem Boden schon in den 1520er Jahren voraus. So wurde der Lesemeister bei den Franziskanern in Luzern, Sebastian Hofmeister (Oeconomus), als Anhänger des neuen Glaubens vertrieben und reformierte in der Folgezeit seine Vaterstadt Schaffhausen. Der Chorherr des Stiftes im Hof, Johann Zimmermann (Xylotectus), zog nach Basel, während sein Mitchorherr Jost Kilchmeyer sich in Zürich ansiedelte. Oswald Geißhüsler (Myconius), Schulmeister im Hof, wechselte ebenfalls nach Zürich. Der in St. Urban wirkende Magister und Humanist Rudolf Ambühl (Collinus) gab seine Stelle auf und erhielt später in der Limmatstadt eine Chorherrenpfründe<sup>1</sup>. Das Gros des Luzerner Volkes aber blieb von innen heraus dem angestammten Glauben seiner Väter treu. Ja im ganzen Gebiet der V Orte hätte man das Irren Bruder Klausens im alten Glauben schmerzlich empfunden. So kraftvoll wurzelte die Ueberlieferung im bodenständigen Volke.

Umgekehrt wurde die Hauptmasse des Zürcher oder Berner Volkes neugläubig, was nicht ohne Kampf mit der Opposition im eige-

<sup>1</sup> Vgl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz; ferner Grüter Sebastian, Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert. Luzern 1945, 56, 125, 549.

nen Lande abging. In den Städten leisteten die alteingesessenen Familien vom Kleinen Rat aus den Reformatoren heftigen Widerstand. Diese Gegnerschaft beruhte zwar weithin auf politischen und wirtschaftlichen Motiven. Die Opposition des breiten Volkes aber kam nicht zuletzt aus einer religiösen Ueberzeugung heraus, wenn man etwa deren Anhänglichkeit zur Messe bedenkt. Nach der neuesten Darstellung des bekannten Berner Historikers Richard Feller gab es in Zürich wie in Bern selbst nach der Durchführung der Reformation heimliche Anhänger der alten Kirche, die allerdings den Versuch zu einer katholischen Umkehr nicht wagten. In einem andern Zusammenhang berührt er dasselbe Thema mit den Worten: «Die Obrigkeit hielt sich an den Grundsatz, daß alle Einwohner sich den äußeren Forderungen der Reformation anzupassen hätten. Sie verbot, Katholiken zu Gevatter zu bitten oder ihnen den gleichen Dienst zu erweisen, Paternoster und Rosenkränze zu tragen, die Messe zu hören, die Beichte abzulegen, zu den Heiligen zu wallfahren. Sie machte keinen Unterschied, ob man innerhalb oder außerhalb der Grenze dagegen verstieß. Obschon die Buße empfindlich war, verloren sich diese Gewohnheiten erst mit dem nächsten Menschenalter»<sup>2</sup>.

Mit diesen allgemeinen oder offiziellen Richtlinien ist die Frage der Ein- und Auswanderungen nicht erschöpft, sondern vielmehr zur Diskussion gestellt. Wie viele Familien und Einzelpersonen aus beiden Lagern suchten sich wohl infolge der harten Bestimmungen des zweiten Landfriedens eine neue Wohnstätte auf fremdem Boden? Nach unserer Auffassung hat die Geschichtsforschung das Thema der Zu- und Abwanderungen im Zeitalter der Reformation und Reformbewegung bis heute zu wenig beachtet. Es bedeutet daher ein gewisses Wagnis, aber auch einen besondern Reiz, in diesem Punkt zu einem etwas klarern Urteil zu gelangen.

Ab und zu behaupten Familien im Luzernbiet, ihre Ahnen seien in der Reformation aus dem Kanton Zürich oder Bern eingewandert. Das gab uns mit der Zeit die Anregung, diesen Dingen nach der Spur zu forschen. Sind nun solche Aeußerungen als Schwindel und Bluff oder als Wahrheit aufzufassen, oder deuten sie bloß indirekt auf allfällige Einwanderungen in der entsprechenden Zeit hin? Wir stellen uns daher ohne Vorurteil das Thema, diese Frage aus

<sup>2</sup> Feller Richard, Geschichte Berns, Von der Reformation bis zum Bauernkrieg. Bern 1953, 234, 243.

Literatur und Quellen ein wenig zu ordnen und geschichtlich zu prüfen. Geographisch beschränken wir uns im wesentlichen auf das Gebiet des Kantons Luzern, zeitlich erfassen wir die Jahre 1525 bis 1600. Betreffend die Herkunft der fraglichen Personen berücksichtigen wir in der Regel Zürich, das alte Bern, Basel und Schaffhausen, Gebiete, worin sich die Reformation einheitlich durchsetzte.

Mein persönlicher Dank gebührt dem Personal des Staatsarchivs Luzern für die zuvorkommende Bedienung. HH. Dr. Josef Bütler, Rektor der Mittelschule Beromünster, machte mich auf wertvolle Literatur aufmerksam, was ich ihm gerne verdanke.

In Zürich gehörte Zwinglis Vorgänger als Leutpriester, Erhart *Battmann*, zur altgläubigen Chorherrenpartei im Kampf gegen die Reformation am Grossmünster. Battmann, ein Vertreter des ältern Humanismus, nahm an der zweiten Zürcher Disputation teil, wo er zur Verteidigung der Messe der mündlichen Ueberlieferung (als Glaubensquelle) das Wort redete. Der Kanoniker resignierte auf den Gallustag 1525 und zog laut Notiz im 'Obitus dominorum' zunächst nach Beromünster. Nach Fleischlin, der ihn einen tüchtigen Gelehrten und eifrigen Seelsorger nennt, stiftete er dort 1527 in der Stiftskirche die Predigerpföründe zum hl. Kreuz und in Freiburg das Hieronymus-Kollegium für zwölf Stipendiaten. Er starb um 1532<sup>3</sup>.

Weniger schnell als Zürich schwenkte anfänglich Bern ins Lager der Neugläubigen. Valerius Anshelm, der feurige Anhänger des reinen Evangeliums, berichtet, daß bereits Ende November 1525 Anton von Erlach nebst drei weitern Gleichgesinnten «dem Zwingli und der Sach vier sunderlich ungünstige, widerwärtige Männer, von Bern gan Zürich geschickt [wurden], sie ze bitten und ernstlich ze manen, um der sorgklichen Läufen und gmeiner Einigkeit willen nit so gar uf ihrem Fürnehmen zu verharren»<sup>4</sup>. Indirekt stellt dieses

<sup>3</sup> Vgl. Pestalozzi Theodor, Die Gegner Zwinglis am Grossmünsterstift in Zürich. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft XI, 142 ff., 155. Von verschiedenen Amtsbrüdern Battmanns wie Grebel, Hoffmann, Edlibach etc. heißt es, daß sie ‚resigniertend und von der statt hinwág zogend‘. Pestalozzi, 115. Siehe auch Hist.-Biogr. Lexikon. Zu Battmann s. auch Riedweg Mathias, Geschichte des Kollegiatstiftes Beromünster. Lucern 1881, 312.

<sup>4</sup> Zitiert aus Schneller Joseph, Anton von Erlach und sein Wohnhaus in Lucern. Geschichtsfreund XVII, 232 ff., 234.

Zitat dem späteren Refugianten kein schlechtes Zeugnis aus. Am 26. Juni 1526 erklärte der Prediger Berchtold Haller vor dem Großen Rate, daß er nicht mehr Messe halten wolle. Auf den Beschuß des Rates hin, die Pfründe solle dem Chorherrn noch zwei Jahre zugute kommen, legte Junker Anton von Erlach, Herr zu Reichenbach, am 29. Juni sein politisches Amt als Grossrat sogleich nieder. Der entschiedene Gegner der Reformation zog zunächst nach Italien in den Dienst des 'Heiligen Bundes'. Im September 1527 verlieh ihm und seinen Kindern der Rat von Luzern das Burgrecht als Geschenk. Wir verweisen auf den Wortlaut im Anhang. Der bernische Patrizier verkaufte 1530 seine Herrschaft Reichenbach an Luzius Tscharner aus Chur. In Luzern wurde er im gleichen Jahre Mitglied des Großen, 1546 des Kleinen Rates. Er amtete auch als Vogt zu Ebiikon, Weggis und Münster und war 1549 Pächter der Münze. Sieben Jahre lang saß er mit Unterbrüchen 1531—1545 im Neunigericht in Luzern, wo er 1553 starb. Nach den Forschungen Schnellers wohnte von Erlach in Luzern bei der Sust, zwischen der St. Peterskapelle und dem Schwanenplatz. Das betreffende neu aufgebaute Haus führt am ersten Stockwerk noch heute das gemalte Wappen der alten ritterlichen Familie von Erlach mit dem Jahre 1528 und der Inschrift: J. Anton von Erlach. Auch in der neuesten Geschichte Berns steht dieser eingesessene Adelige in konfessioneller Hinsicht durchaus ehrenvoll da<sup>5</sup>.

Bekanntlich verkündete die Berner Regierung 1528 für alle Gemeinden ihr Mandat betreffend die neue reformierte Lehre. Darauf gab es einen Aufruhr im Oberland, wo anfänglich nur wenig Neuerer der Lehre Zwinglis anhingen, «aber diese wenigen wurden zu Spionen und Verrätern an ihren Landsleuten». Albrecht Minger

<sup>5</sup> Trotz aller Nachforschungen hat Schneller keines der Kinder Erlachs namentlich aufgefunden, obwohl er annimmt, die Gattin Loyse von Hertenstein stamme aus Luzern und nicht aus Bern. In seiner Studie aus dem Jahre 1861 erwähnt der frühere Staatsarchivar nach dem genealogischen Nachlaß des Großvaters eines Friedrich von Mülinen-Mutach den Namen einer Tochter Euphemia, die sich mit Jakob Mütschli verheiratet haben soll. Die Auswanderung einer Familie Mütschli von Bremgarten nach Luzern (1530) ließe diese Version immerhin offen. Nach Schneller, mit wörtlich übernommenen Formulierungen; s. ferner Hist.-Biogr. Lexikon III, 59, ebenso Feller a. a. O. 144, 146. Ein Luzerner Kundschaftsbuch (II, 45 a) enthält 1559 den Namen Margret Mutschlin als Tochter von Frau Loysa von Hertenstein.

rang die Aufständischen des Haslitals mit Waffengewalt nieder<sup>6</sup>. Leute, die sich mit dem neuen Glauben nicht abfanden, wanderten aus. Nach Hermann Specker (Die Reformationswirren im Berner Oberland. Freiburg 1951) bereiteten «die vielen Flüchtlinge in Unterwalden, Luzern und Wallis» Bern große Sorgen. Im November 1528 forderte die Aarestadt von Luzern und Wallis deren Auslieferung, vorläufig ohne Erfolg. Der Verfasser des eben genannten Werkes schätzt in seiner gründlichen Studie die Emigranten in Unterwalden allein auf etwa 200. In Hasle und Brienz kam es vor, daß Flüchtlinge «mit Roß und Wagen ihre Habe fortführten». Als Bern Unterwalden mehr oder weniger verpflichten konnte, «den Flüchtlingen keinen Unterschlupf mehr zu gewähren», bot ihnen Schwyz ein Asyl an. Unter den Auswanderern befanden sich aber nicht alles biedere Leute, sondern auch «einige unlautere Elemente», die ihren Gastgebern mit der Zeit zur Last fielen. Im Herbst 1529 zogen etliche der flüchtigen Hasler in kaiserlichen Sold nach Wien, um gegen die Türken zu kämpfen. Der Friede zwischen Bern und den V Orten nach dem zweiten Kappelerkriege gewährte den seinerzeit aus Hasle und Grindelwald Vertriebenen die Amnestie, 'wider zu huß, heim und den iren' zurückzukehren, ohne eine Strafe zu gewärtigen. In der Hitze des Gefechtes von 1528 waren den landflüchtigen Oberländern noch «die Häuser geplündert, das Vieh weggenommen und alle Güter eingezogen» worden. Nun aber hatten die Zurückziehenden doch den alten Glauben zu opfern, wenn sie auch nicht mehr weiter verfolgt wurden. Specker schließt das einschlägige Kapitel mit den Worten: «Und so erreichten die Flüchtlinge doch nicht das, worum sie Mühsal und Kampf und dreijährige Verbannung getragen hatten. Wir wissen nicht, wie viele Flüchtlinge von dieser Erlaubnis zur Rückkehr Gebrauch gemacht haben. Wohl die meisten. Einzelne aber, denen ihr katholischer Glaube das Höchste war, fanden in der Urschweiz eine neue Heimat». Dabei stützt sich der Autor auf die mündliche Ueberlieferung<sup>7</sup>. Unter Urschweiz sind an dieser Stelle die V Orte zu verstehen<sup>8</sup>.

<sup>6</sup> Lüthold J., Sturm überm Haslital. Freiburg o. J. 12 f.

<sup>7</sup> Freie Wiedergabe nach Specker a. a. O. 73, 78, 80 ff. mit Uebernahme verschiedener Formulierungen.

<sup>8</sup> Gütige Mitteilung von Herrn Dr. H. Specker, Bern.

Die obigen Ausführungen gelten somit auch für bernische Emigranten im Luzernbiet. Hier aber trafen solche Leute die bessern wirtschaftlichen Voraussetzungen an für einen dauernden Aufenthalt, als im ärmeren Obwalden. Wir rechnen aber ohne weiteres auch da mit Emigranten, welche die Amnestie der Rückkehr benützten. Man könnte sich zwar vorstellen, daß Bern den größern Nachbarkanton im Osten weniger unter Druck setzte als das schwächere Obwalden. Bei solchen Gedankengängen ist uns jedoch nicht daran gelegen, die Flüchtlinge durch ein Hintertürchen zu retten. Es geht uns lediglich darum, Möglichkeiten aufzuzeigen, die wenigstens zu überlegen sind.

Im Luzerner Bürgerbuch fehlen aus den eigentlichen Reformationsjahren Anhaltspunkte für die Einbürgerung von Berner Oberländern. Die Hintersässenbücher setzen erst 1544 ein, dürfen aber, wie wir unten erfahren, zeitlich weiter hinauf interpretiert werden. Ein adeliger von Erlach fand den Weg zum Vollbürger in der Stadt Luzern leichter als der gemeine schollenverbundene Mann vom Lande. Nach der mündlichen Ueberlieferung sind bernische Emigranten aus jener Zeit mehr in den westlichen und nördlichen Regionen des Kantons Luzern zu suchen. Auf alle Fälle gilt es, das etappenhafte Niederlassungsziel des ausziehenden Bauern, Handwerkers und Adeligen zu unterscheiden.

Die Familienchronik der Bürli berichtet: «Im Reformationsjahr 1528 kam eine Witwe El. Meier von Bern mit 3 Söhnen nach Wil- lisau und kaufte Honegg und First. Im Gefühle dankbarer Gesinnung für Gottes gütige Leitung kniet sie auf einem offenen Platze nieder und verrichtet ein Dank- und Bittgebet. Sich erhebend soll sie gesagt haben: 'So, jetzt bauen wir (an dieser Stelle) hier eine Kapelle und ein Haus'. Gesagt, getan. Die Kapelle erstand 1529 und erhielt die Inschrift der Stifterin Elisabeth Meier. Das Haus, Vorhonegg genannt, wurde bezogen von der Mutter und einem Sohne und blieb Jahrhunderte lang, sich vererbend vom Vater auf den Sohn, Besitz der Familie bis 1900»<sup>9</sup>.

Erwägen wir nun Pro und Contra! Die Gegner der Auswanderungsfabeln sehen gerade in diesem Beispiel mit Recht eine gewisse Eitelkeit im Spiele. Man sucht seiner Familiengeschichte einen Nim-

---

<sup>9</sup> Bürli Johann, Stammbaum — Chronik Bürli. Luzern 1923, 226.

bus zu geben mit der Behauptung, von einem Helden der Glaubensstreue abzustammen. Der Jahrgang 1529 der Kapelle paßt dann wie zugeschnitten für die Erfindung einer sogenannten Martyrerfamilie. Wir stellen eindeutig fest, die Tradition beschönigt. Die erzählte Einwanderung sieht zu frisiert aus, als daß sie überzeugte. Hingegen deutet sie als Sage zum mindesten auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit solcher Familienverschiebungen hin, selbst wenn nie eine Familie Meier aus dem Bernbiet ins Hinterland disloziert wäre. Es ist schließlich zu bemerken, daß ein Klaus Meyer auf der Vorhöng 1597 dem aus dem Bernbiet stammenden Hans Bär bei der Niederlassung in Altishofen Bürgschaft leistete<sup>10</sup>. Hat vielleicht doch der Sohn einer Emigrantenfamilie in guten Treuen einem Landsmann geholfen?

Aus der Geschichte von Großdietwil sei hier angeführt, daß die Einwohner von Huttwil zu wiederholten Malen mit der Bitte an die Berner Regierung gelangten, sie beim alten Glauben zu belassen. Noch im Februar 1528 verwarfen sie die Neuerung. Als man nicht auf ihre Begehren einstieg, besuchten Huttwiler den katholischen Gottesdienst in den benachbarten luzernischen Pfarreien Zell und Ufhusen<sup>11</sup>. Nyffeler sieht die Gründe zum zähen Verhalten Huttwils im Ringen um die Reformation «in seiner Nachbarschaft und lebhaftem Verkehr mit dem Kanton Luzern». Ferner befürchteten die Leute, «daß durch die bevorstehende Aufhebung der Klöster der Nutzen der um das Städtchen gelegenen Klostergüter ihnen entzogen werde». Als Hauptargument aber wird die lange ablehnende Haltung von Dekan Brunner gegenüber dem neuen Glauben erwähnt<sup>12</sup>. Auch das Emmental war nicht so leicht zu gewinnen für die Reformation. Aus diesen Zusammenhängen drängt es sich auf, vereinzelte Abwanderungen ins Luzernbiet zu folgern, ohne daß die entsprechenden Quellen unbedingt erforderlich wären. Wie übertrieben die Sage von einer Familie Meier auf Honegg erscheint,

---

<sup>10</sup> Hintersässenbuch IV, 99 b; Staatsarchiv Luzern.

<sup>11</sup> Bürl a. a. O. 65 f.

<sup>12</sup> Nyffeler Johann und Ernst, Heimatkunde von Huttwil. Huttwil 1871 und 1915, 74 ff. Auch Richard Feller (a. a. O. 151, 165) sieht in den Aemtern Huttwil, Aarburg, Lenzburg und Brugg den Widerstand gegen die Reformation in der Nachbarschaft Luzerns.

so erschließt sie uns indirekt die Hintergründe geschichtlicher Entwicklungen.

Dekan Melchior Brunner, der letzte Pfarrer Huttwils aus vorreformatorischer Zeit, soll kirchliche Gegenstände nach Willisau gerettet haben. Ein Sebastiansreliquiar befindet sich noch heute im Kirchenschatz von Willisau und trägt die Inschrift: «Os Sancti Sebastiani, venit ex Huttwil, etsi ad caulas ecclesiae redibunt, reddi debet». Auf Deutsch: Knochen des hl. Sebastian, kommt aus Huttwil, und wenn sie wieder in die Hürde der Kirche kehren, muß er zurückgegeben werden. Ein sehr altes Täfelchen in der Kapitelstube des Stiftes Beromünster stellt das Abendmahl dar. Die Inschrift lautet:

«Als Huttwil noch katholisch war,  
Dieses alldort auf dem Altar.  
Nach dem Abfall — zu Gottes Ehr —  
Kommt endlich durch das Glück hierher».

Eine Bleistiftlegende auf der Rückseite gibt Aufschluß über den Weg des Bildes von Huttwil über Willisau nach Beromünster<sup>13</sup>.

In Basel setzte sich Johannes Oekolampad im Februar 1529 endgültig durch. Zur dortigen Reformation bemerkt Josef Bütler: «Jahrelang lebten eine neugläubige Mehrheit und eine altgläubige Minderheit nebeneinander und teilten sich in die städtischen Kirchen. Das Jahr 1529 sollte durch ein Glaubensgespräch diese Kirchenspalzung beheben. Doch schon im Januar gaben die Altgläubigen ihre Sache verloren und begannen ihren Auszug aus der Stadt. Das Domkapitel übersiedelte nach Freiburg i. Breisgau. Glarean bewarb sich daselbst mit Erfolg um einen Lehrauftrag. Bald kam der Bildersturm und die Ausscheidung der katholischen Stadträte. Die Würfel waren gefallen. Am 20. Februar zog Glarean mit seinem Hausrat und den treugebliebenen Studenten nach Freiburg ... Er ließ ein prächtiges neues Haus zurück und mußte nachträglich noch Schulden bei der

<sup>13</sup> Die Legende lautet: «Dieses Täfeli ist im Jahre 1528 von dem beständigen katholischen Pfarrherrn nach dem Abfall von Huttwil, Bernergebiet, nach Willisau gebracht worden, und von mir, Mgstr. Johann Ulrich Amstein, Protonotarius Apostolicus, Leutpriester bei St. Stephan in diese Kapelle verordnet worden». Gemeint ist die Mooskapelle, von wo das Täfeli 1902 durch Melchior Estermann in die Kapitelstube verbracht wurde, wo es zwischen Ofen und Türe hängt. Gütige Mitteilungen von HH. Ed. Jund, Pfarrer, Huttwil.

Universität abtragen. Seine Voraussage, die Neuerung schade der gelehrt Kultur, schien sich zu bewahrheiten. Die Universität mußte geschlossen werden. Auch für den Privatgelehrten Erasmus und Meister Hans Holbein war auf die Dauer des Bleibens nicht mehr»<sup>14</sup>. Wie sehr die jüngern Humanisten durch ihre überspitzte wissenschaftliche Textkritik dem freien Schriftprinzip der Reformation Vorschub leisteten, so scheutend doch wieder manche der fraglichen Gelehrten vor einer Trennung mit der alten Kirche zurück. Der damalige Rektor der Basler Hochschule, Ludwig *Bär*, trat nach der Einführung der Reformation zurück und wurde 1541 von Luzern zum Chorherrn von Beromünster gewählt. Der Doktor der Theologie siedelte 1549 nach Freiburg i. Br., wo er 1554 als Domherr starb<sup>15</sup>. Wir halten die Exponenten der Basler Auswanderer: bischöflicher Hof, Humanisten, politische Führer der Opposition, als die bekannteren Vertreter einer kirchlichen Tradition, deren Schicksal bestimmt auch einfache Land- und Hintersässen teilten. Bei der geringen Zahl an Baselbiatern in den Luzerner Bürger- und Hintersässenbüchern des 16. Jahrhunderts ist die weite geographische Entfernung der Stadt am Rheinknie sowie deren wirtschaftliche Orientierung nach Norden entsprechend zu berücksichtigen.

Jahrelange Kämpfe um den neuen und alten Glauben spielten sich in Bremgarten ab. Es konnte Zürich nicht gleichgültig sein, auf welche Seite hin die Entscheidung im Reußstättchen als Brückenkopf in den bernischen Aargau ausfallen sollte. Schon 1525 wurde Hans Glättli von Bremgarten Bürger von Luzern, was aber noch nicht konfessionell zu deuten ist. Drei Jahre später folgte Jakob Honegger mit seinem gleichnamigen Sohn, was den Vater vier Gulden an Münz kostete. Der Name Jakob Honegger taucht im Ratsbuch nach 1550 erneut auf, was wider einen vorübergehenden Aufenthalt in Luzern spricht. Nach dem ersten Kappelerkriege nahm in Bremgarten die Spannung erneut zu. 1530 wanderte eine ganze Gruppe nach der Stadt Luzern aus. Wir zitieren aus dem Bürgerbuch:

«Uff mentag vor invocauit anno 1530 hannd min herren rätt vnnd hundertt diss nachgeschriben von Bremgartten zü iren burgern vff ge-

<sup>14</sup> Bütler Josef, Männer im Sturm. Luzern 1947, 49.

<sup>15</sup> Vgl. Histor.-Biogr. Lexikon I, 533.

nomen, namlich zum ersten *Ulrich Mütschlin*, Hans, Jacob, Jörg vnnd Hanns sin sün;  
zum anndernn *Caspar Guman* vnnd sin sun Hanss;  
zum dritten Hanns *Eichholtzer* vnnd sin sünen Hans vnd Jacob;  
zum dritten (!) *Dominicus Läuchli* vnnd sin sun Petter vnnd Walther;  
zum V Hannsen *am Bach* mit sinem sun Heinrichen; vnd hannd min herren inen das burgrecht geschenkt, vmm da sy zü vnns in vnnsern alten waren glouben zogen sind».

Der spätere Stadtschreiber Renward Cysat setzte hinzu: «Dann die Bremgarter domalen Zwinglisch worden». Der Führer der genannten Emigranten, Schultheiß Hans Honegger, empfing das neue Bürgerrecht am gleichen Tage wie seine Getreuen geschenkt:

«Vff mentag vor invocauit anno 1530 hannd min herren rätt vnnd hunndertt H. Hannsen *Honegger* alltt schultheis zü Bremgartten mit sampt sinen sünen mitt namen Cristoffel, Niclaus, Johannes, Úlrichen vnnd Baschon zü iren burgern vff genomen, vnnd hannd min herren inen ir burgrecht geschenckt»<sup>16</sup>.

Auch hier unterstreicht Cysat durch eine kurze Bemerkung die Zugehörigkeit dieser Leute zur obigen Gruppe. Der ehemalige Bremgartner Schultheiß Hans Honegger wurde Mitglied der Luzerner Bekrönungsbruderschaft, in welcher Funktion er 1545 als Pater aeternus auftrat. Als 1581 wiederum vier verwandte Honegger von Bremgarten das Luzerner Burgrecht zum Geschenk erhielten, begründete der Rat es mit den Worten: «von wegen irer allt vordern so gütt catholisch gsin»<sup>17</sup>. Adolf Bucher erwähnt in seiner Dissertation über die Reformation im Freiamt die Dislokation Hans Honeggers nach Root. Dabei handelte es sich einfach um eine Zwischenstation, da ja der Weg vom Freiamt nach Luzern über Gisikon-Root führt. Auch nach den Ausführungen Buchers hat Honegger seiner Heimat dauernd den Rücken gekehrt. Die gleiche Quelle ergänzt die Liste der Emigranten von Bremgarten nach Luzern durch die Namen Heini Haltmann und Rudolf Bachmann. Auch die katholi-

<sup>16</sup> Zu Glättli s. Luzerner Bürgerbuch II, 13 b; zu Jakob Honegger s. Bürgerbuch II, 14 b, ferner Luzerner Ratsprotokoll XXII, 93 a; zu den übrigen Namen s. Bürgerbuch II, 15 b. Staatsarchiv Luzern.

<sup>17</sup> Bürgerbuch III, 15 a. Siehe ferner Dommann Hans, Die Luzerner Bekrönungsbruderschaft als religiöse Spielgemeinde. Sonderdruck aus dem III. Jahrbuch 1930/31 der Gesellschaft für schweizerische Theaterkultur, 8.

schen Geistlichen verließen mit Schultheiß Honegger 1530 die Stadt Bremgarten, «da sie sich des Lebens nicht mehr sicher fühlten». So zog Kaplan Niklaus Bucher nach Zug, um später wieder zurückzukehren, während Mathias Brottman in Luzern Asyl suchte<sup>18</sup>.

Die Rekatholisierung des 1530 schon mehrheitlich reformierten Städtchens setzte nach dem Frieden von 1531 energisch ein. Die Frage der Emigranten aus gemeinen Vogteien und reformiert gewordenen Kantonen stellt sich darnach ganz verschieden. Hier war vom konfessionellen Standpunkt aus eine Rückkehr versperrt, dort stand sie nach dem zweiten Kappelerfrieden wieder offen und wurde sicher reichlicher benützt. Demnach ist auch bei den Flüchtlingen von Bremgarten mit der Rückkehr verschiedener Personen zu rechnen, zumal das gedemütigte Städtchen an der Reuß die verbannten Katholiken zurückrufen mußte, was wir als Recht, nicht aber als Pflicht zur Rückkehr interpretieren<sup>19</sup>.

Nach dem Zeugnis von Liebenau folgten 1529 dem Zuge der Katholiken ins Freiamt auch «einzelne Personen aus reformirten Städten, die ihres Glaubens wegen geflohen waren, ebenso Kriegerleute aus andern befreundeten Orten»<sup>20</sup>. Wir würden es aus psychologischen Gründen verstehen, daß solche Leute eine Rückkehr in die Heimat ängstlich mieden und sich im Gebiet der V Orte niederließen. Das Luzerner Bürgerbuch verzeigt aus der Zeit der Kappelerkriege keine vermehrten Neuaufnahmen. Im Hintersässenbuch I aber findet sich aus späteren Jahren mehr als eine Anspielung an den sogenannten Baarer Krieg.

Jean Jacques Siegrist kommt in seiner umfangreichen Arbeit über die Herrschaft Hallwil auch auf unser Thema der Volksverschiebung zu sprechen. Dabei führt er aus: «Im Verlauf des 15. Jahrhunderts verschwinden die meisten mittelalterlichen Bauerngeschlechter der Herrschaft Hallwil. Es ist kaum anzunehmen, daß sie alle ausgestorben sind, viele sind sicher ausgewandert. Bemerkenswert ist, daß die Reformation offenbar nur einen geringen Einfluß auf die Zu- und Abwanderung gehabt hat; immerhin finden

<sup>18</sup> Bucher Adolf, Die Reformation in den Freien Aemtern und in der Stadt Bremgarten (bis 1531). Sarnen 1950, 96, 110, 175.

<sup>19</sup> Vgl. Grüter, a. a. O. 107.

<sup>20</sup> Liebenau Th. von, Reformation und Gegenreformation in Hitzkirch. Katholische Schweizer-Blätter für christliche Wissenschaft. Luzern 1867, 19.

wir nach der Kirchenspaltung einige Anzeichen für eine gewisse Auswanderung in katholische Gebiete. Wie uns eine ganze Reihe von 'Kundschaften' (amtlich beglaubigte Zeugenaussagen) aus den Jahren 1534/35 zeigt, befanden sich damals ehemalige Twingsässen der Herrschaft Hallwil (zur Hauptsache von Seengen) in Dulliken, Mettmen-Schongau, Münster, Sarmenstorf, Wohlen, aber auch im reformierten Zofingen»<sup>21</sup>. Nach diesem Beleg bleibt es unklar, wie viele jener Bauern schon vor oder erst nach der Reformation abwanderten. Wichtig ist die Tatsache, daß auf die Wirren des Schismas hin mit einem gewissen, wenn auch nur geringen Wechsel der Bevölkerung gerechnet wird. Was sich im Seetal vollzogen zu haben scheint, dürfte ebenso im Tal der Winon, Sur und Wigger vorgegangen sein. Da Siegrist über eine entsprechende Zuwanderung aus dem Luzernbiet in den bernischen Aargau weiter nichts bemerkt, sind ihm vielleicht keine solchen Fälle begegnet. Trotzdem rechnen wir auch mit dieser parallelen Erscheinung, wie schon die Einleitung zeigte. An dieser Stelle aber wäre die Diskussion verfrüht, ob die Zu- oder Abwanderungen überwogen.

Als weiterer 'Gewährsmann' für unsere Darstellung figuriert endlich Melchior Estermann mit seinen Pfarreigeschichten von Neudorf, Pfäffikon und Rickenbach. Dieser Kenner der Lokalgeschichte gibt sich Mühe, Überlieferung, Sage und quellenmäßiges Material auseinanderzuhalten. Leider gibt er die Herkunft des Stoffes im allgemeinen bloß summarisch an. Wir haben es im folgenden mit einem größeren Gebiet, dem Michelsamt als Grenzland zum bernischen Aargau, zu tun.

---

<sup>21</sup> Siegrist Jean Jacques, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil. Aarau 1952, 360.

Am 25. März 1534 legen vor dem Gericht zu Münster Rudin Müller und Hans Halter, beide Bürger zu Münster, Kundschaft ab über das Recht der Herren von Hallwil auf das Einzugsgeld in ihren Twingen und Bännern. R. Müller war ehemals zu Seengen niedergelassen, Hans Halter war während etwa zehn Jahren zu Seengen, Egliswil und Alliswil gesessen.

Am 26. März 1534 legt vor dem Gericht zu Schongau Hans Meyer von Mettmen-Schongau, ehemals Wirt zu Seengen, ebenfalls Kundschaft ab über die Einzugsrechte der Herren von Hallwil.

Gütige Mitteilung von Herrn Dr. H. Specker, nach den von Siegrist zitierten Quellen.

So sollen die *Stoll* bei der Glaubenstrennung aus dem Kanton Zürich, speziell aus Winterthur eingewandert sein und sich in Hitzkirch, Aesch und Pfäffikon niedergelassen haben. Ein Hans Stoll, genannt Schnider, lebte 1536 in Hitzkirch, was Estermann einem Rodel von Abraham Schatt entnimmt<sup>22</sup>.

Wertvoller erscheint uns die Notiz über die *Bachofer*. Im Januar 1551 stellte Uli Winkler, Untervogt von Greifensee, an Hans Bachofner (!) von Frondwil, der sich zu Neudorf im Luzernerbiet niedergelassen hatte, eine Urkunde aus, daß dieser als ehemlicher Sohn des Martin B. und der Barbara Stutz keinem 'nachjagenden Halsherren lybeigen sei' und daß er als frommer Biedermann von 'heimen' geschieden sei. Als Zeugen amteten Heini Tenzler von Nänikon und Rudolf Küng von Niederuster. Von Neudorf, wo das Geschlecht noch blüht, kamen nach Estermann Zweige jener Familie nach Sempach und Gunzwil, sind aber an beiden Orten wieder verschwunden<sup>23</sup>.

Es entgeht unsren Kenntnissen, ob Estermann mit Recht alle *Willimann* im Michelsamt und der Umgebung von Russikon im Kanton Zürich stammen läßt, soll doch nach einer andern Version bereits 1367 ein Willimann als Stiftsoffizial in Beromünster nachweisbar sein. Heini Willimann nun brachte 1551 aus dem Zürichbiet ein Mannrecht (Heimatschein) nach Witwil, das über seine Herkunft Aufschluß gibt. Darin bezeugen Hans Griesmann und Peter Wetzstein eidlich die eheliche Abstammung des Wegziehenden von den Eltern Heini Willimann und Verena Bumann, die 'als zwei rechte Ehemenschen zu Russikon ehelich und redlich hausgehalten und gelebt' haben. Heini wird in guten Ehren aus der alten Heimat entlassen. Die Urkunde wurde mit dem Siegel der Vogtei Kyburg beglaubigt<sup>24</sup>. Nach den Ausführungen Estermanns fällt die Einwanderung Heini Willimanns 17 Jahre weiter zurück, als die Urkunde datiert ist. 1534 verkaufte Hans Furrer den Hof Oberhuben samt Zubehör an 'Bernhard und Heini Hüwener uss Zürichbiet' um 725 Gulden. 'Hüwener' soll den mitgebrachten Zunamen bedeuten,

<sup>22</sup> Estermann Melchior, Geschichte der alten Pfarrei Pfäffikon. Luzern 1882, 275. Estermann stützt sich auf einen Rodel von Abraham Schatt, Folio 21.

<sup>23</sup> Estermann M., Geschichte der Pfarrei Neudorf. Luzern 1875, 414 f.

<sup>24</sup> Herr Hans Willimann, Gemeindeschreiber, Rickenbach, besitzt noch heute eine Kopie der Urkunde.

der sich bald verlor und Willimann der eigentliche Geschlechtsname der zürcherischen Familie sein, die 1534 den Hof Huben kaufte. Diese hatte übrigens anfänglich mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Eine Familie Frank, die sich überhaupt altgläubiger Zuwanderer annahm, stand ihr helfend zur Seite. In einem Kaplanenzinsrodel vom Jahre 1551 erscheint Heini Willimann als «Nüwbur» in Witwil, wohin er vielleicht von Huben übersiedelte, während auf Huben selbst bis ins 19. Jahrhundert ein Zweig dieser Familie saß. Für Rickenbach weist Estermann die Willimann von 1632 an nach<sup>25</sup>. Die Identität von Willimann und Hüwener scheint uns nicht ohne weiteres klar. Eventuell handelt es sich doch um zwei Emigrantenfamilien. Die leider nur indirekt belegte Bemerkung der sozialen Tätigkeit einer Familie Frank gegenüber katholischen Glaubensgenossen böte vielleicht Stoff für eine Miszelle. Wir sind überzeugt, daß Estermann jene Anspielung nicht aus der Luft gegriffen hat.

In Estermannfamilien lebte früher die Sage, vier Brüder hätten zur Zeit der Glaubensspaltung den Kanton Zürich verlassen und seien nach Hochdorf, Traselingen, Kägiswil und Rickenbach gezogen. Dabei weist der Historiker aus diesem Geschlecht schon aus dem Jahre 1419 einen Ulrich Estermann nach, seines Zeichens Pfarrvikar in Root. Der geschichtliche Kern der heute nicht mehr überlieferten Sage mag ins Jahr der bernischen Reformation zurückreichen. Wolfgang Estermann besaß bis zum Jahre 1528 den ‚Emethof‘ in Obermenziken, damals in der Pfarrei Pfäffikon gelegen. Bei der Durchführung der Reformation verließ der Landmann seinen Hof und den Kanton Bern und ließ sich in der Gemeinde Rickenbach zu Niederwil nieder, wo aus dem Jahre 1530 die drei Brüder Hans, Heini und Wolfgang belegt sind. Es ist aber beizufügen, daß der Emethof von 1545—1570 wieder in der Hand eines Heini Estermann lag<sup>26</sup>.

---

<sup>25</sup> Estermann M., Geschichte der Pfarrei Rickenbach. Luzern 1882, 288 f. Wir haben zu ergänzen, daß 1588 ‚Hanns Wyliman‘ von Hittnau (ZH) als Hintersäß in Ruswil aufgenommen wurde. Hintersässenbuch IV, 159 b. Vgl. ferner Kundschaftsbuch II, 3 b, anno 1561, Staatsarchiv Luzern: «Hans Wyliman von Wangen vss Zürich biett so vss 40 jar von jugent vff im ampt Ruswyl gsyn, im Cappel krieg in sim kosten kriegt, vom ampt nüt gnon».

<sup>26</sup> Gekürzt nach Estermann, Rickenbach, 277 ff.

Aus dem Bußenrodel nennt Estermann einen Hans *Langenegger*, bekannter unter dem Namen 'Zürichhans', weshalb er ihn allenfalls für einen Zuwanderer hält. Dieser setzte sich 1548 bei seinem Schwager Uli Huser in Niederwil fest. Estermann weist Andreas, Heini und Uli *Huser* schon aus dem Jahre 1530 in der Gemeinde Rickenbach nach, Heinis Vater 1503 in Zetzwil. Er vermutet daher den Wechsel dieser Familie ins Luzernbiet in der Zeit der konfessionellen Entscheidung. Allerdings hatten die Huser in Rickenbach kein Bleiben<sup>27</sup>. Wir haben als Ergänzung zu diesem Familiennamen Moritz Huser, gebürtig aus der Grafschaft Lenzburg, zu erwähnen, der 1596 im Amt Willisau Hintersäß wurde<sup>28</sup>.

Eine weitere Emigrantenfamilie sollen die *Gerig* des 16. und 17. Jahrhunderts auf der Güpfmühle zu Rickenbach sein, wohin sie nach 1536 von Ammerswil bei Lenzburg auswanderte. Im erwähnten Jahr lag die Mühle noch in anderer Hand. Estermann argumentiert also: Am 11. November 1554 hat Uli Gerig, seßhaft zu Eich, 'als rechter Hauptgült' von Meister Martin Müller, Bürger zu Münster, 400 Gulden empfangen. Als Unterpfand dafür setzt er ihm seinen Hof zu Eich ein, und als 'Bürgen und Mitgülten' figurieren: Claus Gerig, der Müller in der Güpft mit Mühle und Hof, ferner die Gebrüder Kleinhans und Klaus Gerig, seßhaft zu Ammerswil in der Grafschaft Lenzburg und schließlich Kleinhans Gerig zu Ammerswil, 'des Hauptgülten Vaters seligen Bruder'. Estermann zieht den Schluß: «Alle diese vier Familien sind Verwandte, Claus Gerig zu Rickenbach und Vli Gerig zu Eich haben ihre Heimath verlassen, nachdem sie die Hoffnung, den alten Glauben wiederkehren zu sehen, aufgeben mußten und siedelten sich an den genannten Orten an; verwandtschaftliche Liebe und Treue bewahren sie einander auch nach der Trennung»<sup>29</sup>. Uns scheint, daß die Blutverwandtschaft einer Sippe im Bezirk beider Konfessionen der nachreformatorischen Zeit im allgemeinen für die glaubwürdigere Emigration spricht, als wenn ein ganzes Geschlecht restlos ein- oder ausgewandert sein wollte. Als Variante zu den Gerig-familien in Estermann finden wir aufschlußreiche Notizen in den Luzerner Hintersässenbüchern. Dort erfahren wir aus dem Jahre

<sup>27</sup> Estermann, Rickenbach, 268 ff.

<sup>28</sup> Hintersässenbuch IV, 99 a.

<sup>29</sup> Estermann, Rickenbach, 267.

1584, daß Rudolf Gering von Reinach sich im Amt Rothenburg niedergelassen hat. Die gesetzliche Bürgschaft leisteten ihm Bruder Peter und Vetter Uli in der alten Heimat<sup>30</sup>. Noch um die Wende des 16. Jahrhunderts nahmen Hans und Jörg Geering, beide von Rud, im Amt Willisau Wohnsitz<sup>31</sup>.

Die Aemterrodel von Beromünster ergänzen in etwa Estermanns Ausführungen. 1549 bezahlte Jakob *Schnider* von Pfäffikon im Kt. Zürich drei Gulden für den Einzug und das Burgrecht<sup>32</sup>. Auf den Stephanstag 1554 wurde Klaus *Zürich* von Rheinau für ein Jahr zum Hintersässen angenommen. Der Mann mußte die Warnung entgegennehmen, sich inskünftig besser aufzuführen, daß keine Klagen mehr über seine Person einliefen. Betreffend die Erziehung der Kinder hielt man sich an das obrigkeitliche Mandat<sup>33</sup>. Zu diesem Fall ist der Vorbehalt anzubringen, daß Rheinau und sein Benediktinerkloster zufolge damaliger Selbständigkeit nicht ins Lager der Neuerung schwenkte. Auf Jubilate 1573 wurde Heinrich *Karpfis* von Grüningen aus dem Zürichbiet Hintersäß in Münster, was ihn 20 Gulden an die Gnädigen Herren und Obern und 10 Gulden an die Bürgerschaft kostete. Der Ankömmling mußte sein Mannrecht zeigen und einen Bürgschaftbrief geben. Die Feuerwehrliste von 1582 enthält Karpfis' Namen gleich am Kopfe<sup>34</sup>. Um 1584 wurde Hans Uli *Dolder* von Fahrwangen im alten Kanton Bern wiederum als Hintersäß eingetragen. Dieses Recht hatte ihm Münster erstmals schon 20 Jahre früher gewährt, was inzwischen einen fremden Aufenthalt voraussetzt<sup>35</sup>. Hans Uli gilt als der erste nachweisbare Dolder des bekannten Bürgergeschlechtes von Beromünster. Josef Wallimann vermutet die alte Heimat dieses Familienzweiges im Glarnerland<sup>36</sup>.

Im Anschluß an die Ausführungen betreffend das Michelsamt fügen wir noch etwas von lokalem Interesse bei. Als Gontenschwil vor dem Bildersturm stand, veranlaßte Propst Martin in Beromünster die Rettung verschiedener, urkundlich erwähnter Kultgegen-

<sup>30</sup> Hintersässenbuch III, 59 a.

<sup>31</sup> Hintersässenbuch IV, 104 ab, 105 a.

<sup>32</sup> Münsterer Aemterrodel I, 1549. Fleckenarchiv Beromünster.

<sup>33</sup> Ebd. 1554.

<sup>34</sup> Aemterrodel II, 1573, 1582.

<sup>35</sup> Ebd. 1583 od. 1584.

<sup>36</sup> Wallimann Josef, Die Bürgergeschlechter von Beromünster (1937), I, 249.

stände. So kam das Versehglöcklein mit dem eingegossenen Wappentier des Standes Bern in der Pfarrkirche St. Stephan in sichere Obhut. Die beiden Statuen, 'Madonna mit dem Jesuskinde und Magdalena' in der Krypta der Stiftskirche, haben die gleiche Herkunft. Ferner erwähnt Estermann «eine Altartafel, die Erlösung der Menschen darstellend, von Meister Hans Holbein». Nach einer Aufzeichnung des Propstes Ludwig Bircher (1611—1640) im ‚Liber vitae‘ war dieses Bild damals noch in Münster. Später verschwand es. Alle Nachforschungen Estermanns blieben ohne Erfolg. Zur Herkunft dieser Dinge ist aber noch etwas zu sagen. Daniel Schatt, Leutpriester in Gontenschwil, war an der Berner Disputation bei den 44 Priestern, die mit dem Sänger von Zofingen, Niclaus Christen, wider die Reformation unterschrieben. Hingegen unterzeichneten 240 Geistliche (wenn auch nicht alle unbedingt) die zehn Schlußsätze der Neuerung. Kein Wunder, wenn der zuständige Landvogt an Schatt das Schreiben richtete, «der Pfarrer zu Gundiswil soll die 'Ketten' abziehen und 'nit wider die X Schlußreden predigen oder hinweg züchen wie ander, die sich der Widerparty unterschrieben glicher Gstalt'». Schatt dürfte sich als Konventuale von Muri im März 1528 wieder in sein Kloster zurückgezogen haben<sup>37</sup>.

Die aus den Pfarreigeschichten Estermanns entnommene Literatur führte uns bereits über die eigentlichen Reformationsjahre hinaus. Das Jahr 1531 stellt in der Emigrantenfrage also gleichsam ein erstes Ende und auf Jahrzehnte hinaus einen zweiten Anfang dar. Rechtlich haben wir es auch in der Folgezeit kaum mit neuen Bestimmungen zu tun. Der zweite Landfriede blieb weiterhin anerkanntes Gesetz.

Im Jahre 1551 wurde Junker Josue Grebel von Greifensee Bürger in Luzern. Dieser fröhteste Vertreter des vornehmen zürcherischen Geschlechtes wurde hier 1570 Mitglied des Großen Rates und amtete drei Jahre lang als Landvogt von Weggis. Er starb 1606, seine Linie lebte bis 1634. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte in Luzern auch ein Zweig Grebel aus Baden, der aber

<sup>37</sup> Estermann, Pfäffikon, 45, 47, 49 f., 67 f. Richard Feller (a. a. O. 160) bemerkt zur Berner Disputation von 1528: «Etwa 200 Pfarrer stimmten den Thesen zu, etwa 40 lehnten sie ab».

lange vor der Reformation von Zürich ausgezogen war<sup>38</sup>. Jost, ein weiterer Sprößling des Geschlechtes Grebel, ein Vetter zu Renward Cysat, spielte seit 1575 als Ratssubstitut von Luzern eine Rolle. Der berühmte Stadtschreiber ehrte seinen Verwandten, der 'von einem alten adeligen Geschlecht von Luzern und Zürich' stamme<sup>39</sup>. Wir vermuten in Jost einen Sohn Josue Grebels. Die Verwandtschaft Cysats mit Jost Grebel müßte auf der mütterlichen Seite des Stadtschreibers zu suchen sein. Denn sein Großvater, Ritter Renward Göldlin aus Zürich, wurde 1507 Bürger von Luzern<sup>40</sup>. Eine Tochter aus dieser Familie, Margarete, wurde die Gattin Johann Baptist Cysats und Mutter des erwähnten Stadtschreibers. Zürcher Göldlin lebten demnach schon vor der Reformation in Luzern. Es ist uns daher nicht klar, warum ein Historiker den genannten Renward Göldlin «zur Zeit der Zwinglischen Reformation von Zürich nach Luzern» übersiedeln läßt. Cysats Onkel mütterlicherseits, Renward Göldlin von Tiefenau, hatte als kurzfristiger Chorherr von Bero- münster (später Domkustos von Basel) eine Aureliana Grebel zur Haushälterin, deren Tochter reformiert nach Langenthal heiratete<sup>41</sup>.

Während man dem Geschlecht *Göldlin* im Luzerner Bürgerbuch schon 1507 begegnet, trifft man jenes in Sursee erst später. Kaspar Göldlin gab am 17. Oktober 1556 sein Burg- und Mannrecht in Zürich auf und wurde 1580 Hintersäß zu Sursee<sup>42</sup>. Nachkommen der Surseer Göldlin leben heute noch.

Ein scheinbar später Einwanderer ins Luzernerbiet war Rudolf *Wolf* vom Zürcher Oberland. Nach Anton Sigrist handelt es sich in dieser Person um einen Stammvater Niklaus Wolfs von Rippertschwand in Neuenkirch. Gottfried Boesch belegt aus den Landvog-

<sup>38</sup> Vgl. Hist.-Biogr. Lexikon III, 727.

<sup>39</sup> Weber P. X., Das älteste Luzerner Bürgerbuch. Geschichtsfreund 75, 149.

<sup>40</sup> Luzerner Bürgerbuch II, 8 a.

<sup>41</sup> Siehe Arnold Adalrich, Renward Göldlin von Tiefenau. Heimatkunde des St. Michelsamtes 1934, 173 ff. Der Stiftsbibliothek Münster schenkte der genannte Chorherr auch ein «altes Familienstück: das geschriebene Missale aus der ehemaligen Hauskapelle des Wasserhauses Rohr (Kanton Zürich), das sein Großvater-Bürgermeister erkaufte hatte. Dieses Landhaus war an die reformiert gewordene Zürcher Linie der Göldlin übergegangen, das Missale jedoch kam in die Hände des Domherrn Roland Göldlin, ebenfalls einst Chorherr zu Münster, der es seinem Neffen Renward vermacht hatte». Ebd. 179.

<sup>42</sup> Vgl. Hist.-Biogr. Lexikon III, 582 f.

teirechnungen des Amtes Grüningen den Wegzug Rudolf Wolfs von Güswil anno 1581 nach Rothenburg, was damals drei Pfund kostete<sup>43</sup>. Im Luzerner Hintersässenbuch aus der betreffenden Zeit stossen wir auf die nötigen Ergänzungen. 1582 nun wurde Rudolf Wolf nach Erledigung der üblichen Formalitäten zum Hintersässen im Amt Rothenburg angenommen. Der genaue Text steht im Anhang<sup>44</sup>. Die Urkundenregesten vom gleichen Jahre verweisen ferner auf «Udel oder Bürgschaft der Gebrüder Wolf von Hunwil für die Kinder ihres Bruders Rudolf Wolf; besiegelt von Heinrich Holzhalb (!) von Zürich, Vogt der Herrschaft Grüningen». Die Urkunde selbst gibt die Niederlassung Wolfs «zü Dietgringen (!) im Rottenburger ampt» an<sup>45</sup>. Dieser Hofname ist heute unbekannt. Da die Urkunde aus dem Zürichbiet stammt, handelt es sich wohl einfach um ein Mißverständnis oder eine Verstümmelung eines Ortsnamens mit der richtig gesetzten Endung. Es ist besonders gerechtfertigt, über Rudolf Wolf diese paar Dinge zu erwähnen, weil die Forschung sich um den Familiennamen wohl noch vermehrt interessieren wird.

Bekanntlich lehnte die Reformation die Bilder- und Heiligenverehrung ab. Die Hersteller religiöser Kunstwerke bekamen diese durchgreifende Neuerung umso tiefer zu spüren. Sebastian Grüter faßt jene Probleme also zusammen: «Zumeist durch die Aenderung der religiösen Verhältnisse bewogen, liessen sich in Luzern Männer von auswärts nieder, die ihre Aufnahme damit vergalten, daß sie das Ansehen ihrer neuen Heimat in Kunst und Kunstgewerbe mehrten halfen. So kam aus Zürich, als dort in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die der kirchlichen Kunst feindlich gesinnte Reformation jene wegdrängte, welche ihre katholische Ueberzeugung nicht preisgeben wollten, der Glasmaler Martin Moser und erhielt das Bürgerrecht der Stadt. Namhafter als Künstler war sein Landsmann Franz Fallenter, der sich hier in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen bedeutenden Namen erwarb. Vornehmlich errang er mit seinen Glasgemälden im Kreuzgange des Klosters Rathanhausen einen außergewöhnlichen Erfolg. Ebenfalls aus Zürich stammte Hans Heinrich Wegmann, der Maler der Bilder auf der

<sup>43</sup> Sigrist Anton, Niklaus Wolf von Rippertschwand. Luzern 1952, 18.

<sup>44</sup> Hintersässenbuch III, 58 a.

<sup>45</sup> Siehe Urkundenregesten vom Jahre 1582, 299/5413. Staatsarchiv Luzern.

Kapellbrücke, und vier Jahre nach ihm wurde 1593 der Kupferstecher und Goldschmied Martin *Martini* aus Graubünden, der Schöpfer des trefflichen Stadtplanes von 1597, Luzerner Bürger»<sup>46</sup>. Moser bekam das Bürgerrecht 1538, Wegmann 1589 und Fallenter 1598. Der St. Lukasrodel erwähnt alle diese Männer ebenfalls, mit Ausnahme von Martini. Die Goldschmiede, Bildhauer, Maler und Glasmaler schlossen sich nämlich früher in der St. Lukasbruderschaft zusammen<sup>47</sup>. Ueberhaupt fände sich in den verschiedenen Zunfttrodeln wohl noch ergiebiges Material über zugezogene Handwerker, die in Luzern ansässig wurden. Wir beschränken uns im Anhang auf die Quellen aus den Bürger- und Hintersässenbüchern, wo diese Leute auch eingetragen sind.

Die Luzerner *Turmbücher* (Verhörprotokolle über die Inhaftierten in den Turmgefängnissen) aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bieten zum gestellten Thema indirekt diese und jene Notiz. In den ausführlichen Verhörakten kommen gerade die Angeklagten gebührend zum Wort, weshalb man dort recht häufig auf den Nerv der Volksseele stößt. Wir greifen aber bloß einige Anspielungen heraus, die wir in anderem Zusammenhange gewannen.

Aus dem Jahre 1558 erfahren wir von einem verehelichten Rudolf Cuoni, der sich im Rotseegebiet aufhielt, «syn vatter syg vs Zürich biete, sig gan Steinhusen zogen»<sup>48</sup>. Es besteht die Möglichkeit, daß Cuonis Vater zur Zeit der Reformation von Zürich nach Zug auswanderte, vielleicht aber schon früher.

Peter Schmid von Wädenswil (1558) bemerkte vor Gericht, er habe 24 Jahre lang eine blinde Frau gehabt, Margret Kistler von Weggis und sei mit ihr umhergezogen. Vor zwei Jahren sei er zu St. Jakob gewesen. Als Bruder nannte er Melchior Schmid, den Fischer zu Wädenswil. Das Urteil lautete auf Verweisung «mit dem eydt»<sup>49</sup>. Trotzdem Schmid von leiblicher Verwandtschaft im Zü-

<sup>46</sup> Grüter a. a. O. 538.

<sup>47</sup> Siehe Schneller Joseph, Lucerns St. Lukas-Bruderschaft und deren vorzügliche Mitglieder. Lucern 1861, 6 ff.

<sup>48</sup> Cuoni berief sich auf sein Mannrecht, wurde aber zum Tode verurteilt. Turmbuch I, 89 b, 90 a. Staatsarchiv Luzern.

<sup>49</sup> Turmbuch I, 100 b.

richbiet sprach, schien er Katholik zu sein, vorausgesetzt daß seine Fahrt nach St. Jakob stimmte und keine Heuchelei darstellte.

Hans Wäber von Egg im Amt Grüningen kam wegen Mißhandlung eines Stiefkindes 1558 vor Gericht. Zu überlegen gibt seine Aussage, «er syg brüder am Halltbüel ob Sempach in der capell gsyn vor 30 Jahren»<sup>50</sup>.

Jakob Schmid von Küsnacht am Zürichsee (1558) war im Gefängnis erstaunt über das Verbot, Stadt und Aemter von Luzern zu betreten. Frau und Tochter habe er in Küsnacht am Luzernersee. Schmid wurde auf die Fürbitte von Herrn Leutpriester, der «geschwüstert kind» zu ihm war, gnädig behandelt und erfuhr anstelle einer schärferen Strafe Verbannung aus dem Kanton<sup>51</sup>.

Im Jahre 1559 berichtete ein Landstreicher dem Ratsrichter in Luzern, er sei in Bern geboren, sein Vater sei hier gestorben und liege bei den Barfüssern begraben. Der Delinquent wurde ausgewiesen<sup>52</sup>.

Jakob Wättlich von Meilen im Zürichbiet hatte sich 1560 wegen angeblicher Scheltworte über die Heiligen und die Muttergottes in Luzern zu verantworten. Der Mann focht auch einen Span mit dem Bader im Schiff, was auf Luzern deutet, wo er nun seit zehn Jahren weile. Nach seiner Aussage wollte er im Zürichbiet kein Bleiben haben. Wättlich zeigte sich willens, als guter alter Christ im alten, wahren, christlichen Glauben zu sterben. Er beteuerte seine Gesinnung mit den feierlichen Worten, sich lieber alle Adern ausreißen und keine mehr im Leibe zu lassen. Es kommt auch einem Ausspruch seines verstorbenen Vaters etwelche Beachtung zu. Wenn er Glück haben wolle, sagt die Ermahnung, dann solle er nicht im lutherischen Wesen bleiben, sondern dorthin ziehen, wo der wahre, alte, christliche Glaube sei. Wättlich wurde aus Luzern verbannt<sup>53</sup>. Wollte er dem Richter mit schönen Worten Sand in die Augen streuen oder fällte jener ein strengeres Urteil aus vorgefaßtem Mißtrauen gegenüber Leuten fremder Herkunft? Es ist noch beizufügen, daß 1561 ein gewisser Heinrich Wettlich, ein Schneider

<sup>50</sup> Turmbuch I, 93 a; Todesurteil.

<sup>51</sup> Turmbuch I, 92 b.

<sup>52</sup> Turmbuch I, 141 b, 142 a.

<sup>53</sup> Turmbuch I, 168 a.

von Zürich, wohnhaft im Entlebuch, im Hintersässenbuch eingetragen wurde<sup>54</sup>.

Ulrich Schnider aus dem Zürichbiet, gebürtig vom Kirchspiel Küsnacht, stand 1566 in Luzern Rede und Antwort. Die Anschuldigung bezog sich auf ein Büchlein wider den alten Glauben, das ihm sein Sohn in die Hand gespielt hatte. Schnider bat um Verzeihung mit dem Versprechen, er wolle sich nichtsdestoweniger wie ein frommer Mann und ehrlicher Landsäß halten. Zum vorgehaltenen mangelhaften Kirchenbesuch rechtfertigte er sich mit der Angabe seines frühern Kilchherrn, der um seine religiöse Einstellung Bescheid wisse; auch habe er das heilige Sakrament zu gebührender Zeit empfangen. Schnider mußte am Ende des Verhöres schwören, Stadt und Aemter zu verlassen<sup>55</sup>.

Rudolf Brunner aus Zürich (1567) hatte sich wegen seiner unschönen Worte zu verantworten, die er im Amt Willisau gegen die Bräuche der Kirche ausgestossen hatte. In der Anklage wurde Brunner neben seiner alten Sympathie zu den Herren von Zürich die Beschuldigung zur Last gelegt, diese seien nicht so streng mit Zehnten und andern Dingen, wie die Herren von Luzern, was er aber nicht zugab. Zu seiner Verteidigung hielt er seine fünfjährige Residenz hinter MGH. entgegen und versprach, sich wie ein frommer Christ aufzuführen. Die Kinder habe er stets zur Gottesfurcht erzogen. Der Mann war willig, beim wahren, alten, christlichen Glauben zu bleiben. Betreffend seine gefallenen schäbigen Worte über die Zehntgarbe erwiderte er, «er habe das allso in Zürich plett von buren ghört»<sup>56</sup>. Es wäre zu beachten, ob Brunner entlassen oder ausgewiesen wurde. Da auch das Ratsbuch den Fall nicht enthält, muß diese Frage offen gelassen werden. Der Mann figuriert auch nicht im Hintersässenbuch. Zwar wäre Brunner nach seiner Einwanderung ins Luzernerland nicht fünf Jahre lang unbehelligt geblieben, wenn sein Lebenswandel ernsten Grund zur Klage geboten hätte. Gerade solche Leute aus fremden Regionen wurden von aller Augen scharf beobachtet und beim leisesten Verdacht auf Ketzerei als Sündenböcke hingestellt. Die angeschnittene Zehntenfrage weist auch darauf hin, wie der alte und neue Glaube gelegentlich mitein-

---

<sup>54</sup> Hintersässenbuch I, 54 b.

<sup>55</sup> Turmbuch II, 157 a.

<sup>56</sup> Turmbuch II, 165 ab.

ander verglichen wurden und zwar nicht zuletzt bei wirtschaftlichem Einschlag. Zu solchen Gesprächen boten am ehesten Ein- und Auswanderungen Anlaß.

Anno 1568 wurde eine Verena Furrer von Luzern ausgewiesen. Im Verhör äußerte sie sich, Vater und Mutter seien aus dem Zürichbiet nach Sigerswil (Großwangen) gezogen, wohin zurück ihre Erinnerung aber nicht reichte. Sie selbst wurde in Sursee erzogen<sup>57</sup>.

Gegen Hans Murer, Bürger zu Münster (1568), lauteten die Beschwerden, «wie er ein Zürcher sige vnd bliben welle». Auch sollten ihm die Kriege in Frankreich und die Fahrt nach St. Jakob nicht gefallen haben. Murer bestritt diese Anschuldigungen nicht. Seine unklugen Aeußerungen waren gefallen, als ihm der Wein die Zunge gelöst hatte. In Sachen Religion habe er nie einen Funken des neuen Glaubens gehabt. Er wolle «ein güter alter christ vnd Lutzerner bliben». Der Mann wurde gebüßt mit 25 Gulden, durfte heim und sollte der Trinklust weniger ergeben sein<sup>58</sup>. Wir halten Murer nicht sicher für einen Emigranten. Trotzdem ist es interessant, wie jemandem in konfessionellen Angelegenheiten auf verdächtige Worte hin schon ein Strick gedreht wurde.

Wolfgang Spreiter von Oberhasle aus dem Bernbiet wurde 1571 wegen Diebstahl in Luzern in Haft gesetzt. Der arme kranke Mensch, von Beruf Pflasterknecht, wollte sich bislang fromm und redlich gehalten haben. In Einsiedeln und am Zugerberg hatte er etliche Jahre gedient. Der Oberländer bat, man wolle ihm gnädig sein. Das Urteil steht aus. Sind wir in dieser Person vielleicht einem bernischen Flüchtling in die Urschweiz auf der Spur, woran Specker oben anspielte? Anschließend bemerken wir noch, daß 1575 Abraham Wäber von Aarberg, damals wohnhaft in Einsiedeln, sich bei einer Bürgeraufnahme in Luzern als Udel zur Verfügung stellte<sup>59</sup>.

Im Jahre 1574 wurde der von Dipfhofen aus dem Frankenland gebürtige Caspar Brülman in Luzern getürmt, weil er Täuferpredigten angehört und mit dem neuen Glauben sympathisiert hatte. Der 76jährige Greis war im bernischen Reitnau erzogen worden und an die 50 Jahre zu Goldach bei Großdietwil im Amt Willisau seßhaft

<sup>57</sup> Turmbuch II, 208 b.

<sup>58</sup> Turmbuch II, 205 b.

<sup>59</sup> Turmbuch II, 309 a; Bürgerbuch III, 5 a.

gewesen. Der Angeklagte versprach Besserung und sollte in Einsiedeln zu den Sakramenten gehen, worauf er heimkehren durfte. Die vorgehaltene Neigung versteht man aus dem Umstand, daß der Mann in jungen Jahren als Sigrist in Schöftland amtete, aber dann bei der Reformation ins nahe katholische Luzernbiet übersiedelte und da verblieb. Wir zitieren die einschlägige Verteidigung:

«Er sige ein gütter alltter Catholischer Crist, vnd begäre in söllichem zü sterben vnd zü gnäsen, vnd sige keinem andern noch nüwen glouben nie hold gsin, vnd sonderlich habe er vnser liebe frow allzytt in hohen eeren gehalltten. *Sige ouch darumb vss Bernpiett von Rittnow (da er sigrist gsin) als sy den zwinglischen glouben angnomen, hinder M. g. b. in den Catholischen glouben zogen*, habe auch allzytt Christliche ordnung gethan» etc.<sup>60</sup>.

Wegen unchristlicher Spottreden landete «Heinrich Burkhart Tanner, miner g. herren pfyffer, von Zürich», 1574 im Gefängnis zu Luzern. Das Hintersässenbuch enthält 'Heinrich Tanner von Horgen' schon 1567. Demnach war er in der Stadt kein Unbekannter mehr. Die gemachten Aeußerungen taten ihm leid, denn er «ha-be nit gwüßt was das Sacrament sige, bis das er gebychtet vnd dz selbig empfangen habe». Des Pfeifers Frau, Margret Meyer von Uettikon, gab wegen ihres bösen Mauls MGH. auf die Nerven. Beide wurden fortgeschickt<sup>61</sup>. Wie dieser Fall zu belegen scheint, wurden Ankömmlinge aus evangelischen Gebieten nötigenfalls still rekatholisiert, mit anschließender Bewährungsprobe.

Anna Friedrich von Wädenswil (1575) diente in Luzern bei der Wirtin 'zum wyssen wind'. Die Anklage gegen jene lautete auf Entwendung von Wein und eßbaren Speisen. Die Servier Tochter wußte sich zu verteidigen. Die gekaufte Gelte Wein im Kasten beabsichtigte sie mit ihrem Bruder zu trinken. Schließlich wurde sie aus der Haft entlassen<sup>62</sup>. Der Name existiert nicht im Hintersässenbuch.

Die Frau von Lorenz Häfliger zu Triengen, Anna Käser von Kulm (1575), mußte sich sagen lassen, mit ihrem Manne besser zu haushalten, ansonst «sol sy gan Culm zü den iren geschickt wer-

<sup>60</sup> Turmbuch III, 239 a ff.

<sup>61</sup> Turmbuch III, 261 b.

<sup>62</sup> Turmbuch III, 393 b.

den»<sup>63</sup>. Damit weisen wir noch auf ein besonderes Problem hin, die Eheschließung zweier Personen aus alt- und neugläubigem Gebiete. In den Grenzbezirken war diese Frage nach Einführung der Reformation bestimmt noch eine Zeitlang aktuell, bis infolge zunehmender Spannungen das gegenseitige Verständnis zu schwinden begann.

Soweit einige Quellen aus den drei ersten Turmbüchern. Wir wollen diese paar Fälle nicht überschätzen. Sie gewinnen jedoch an Bedeutung, wenn wir eine Stelle bei Segesser beachten: «Während in den protestantisch gewordenen Ländern die Kirchengewalt sich der Staatsgewalt einverleibte, galt es in den katholischen, wo beide geschieden blieben, als Aufgabe der weltlichen Obrigkeit, der alten Kirche allen sie bedrohenden Angriffen gegenüber in ausgedehntem Maße den Schutz des weltlichen Armes zu leihen» (Rechtsgeschichte IV 239). Zwischen den Zeilen besagen die Notizen aus den Turmbüchern auch ein positives Wort über Einwanderer, die weniger vor Gericht zu erscheinen hatten. Darüber orientieren uns nun die Bürger- und Hintersässenbücher von Luzern.

Der ehemalige Staatsarchivar Theodor von Liebenau gibt für die Stadt den Gesamtbestand von *Hintersässen* und *Bürgern* aus einzelnen Jahren an. «Die 'Hintersässen' waren in alter Zeit, wo der Einkauf ins Bürgerrecht keine Schwierigkeiten bot, nicht zahlreich; 1483 fand man deren 73, 1505 106, 1531 180, 1551 schon 363 und 1558 790. Die ungemein schwache Zunahme der Bevölkerung schrieb man theils den Schwierigkeiten zu, mit denen die Einbürgerung verbunden war, theils der Abneigung des Patriziats gegen den Handel, der hier nicht als ehrenvoll galt», wie anderswo. «In Bezug auf die Einbürgerungen bemerken wir, daß 1357 bis 1400 1624 Bürgeraufnahmen erfolgten, von 1400 bis 1500 1584, von 1500 bis 1600 1805, von 1600 bis 1700 nur 331 und von 1700 bis 1800 gar nur 86». Ferner schreibt der Autor: «Die Bürgeraufnahme konnte nur an den beiden St. Johannestagen vorgenommen werden, sofern dieselbe durch Gemeindebeschlüsse nicht auf Jahre hinaus grundsätzlich untersagt war»<sup>64</sup>. Im Gegensatz zu den Neubürgern wurden Hintersässen das Jahr hindurch fortlaufend angenommen.

<sup>63</sup> Turmbuch III, 406 a—408 a; Ratsprotokoll XXXIV, 104 b.

<sup>64</sup> Liebenau, Das alte Luzern. Luzern 1937, 8.

Die Interpretation Liebenaus erfolgte mit guten Gründen nach wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten. Wir fragten uns, ob im 16. Jahrhundert für den Zustrom der Bevölkerung von außen nicht auch ein konfessionelles Moment hinzukomme. Das systematische Durchgehen der Bürger- und Hintersässenbücher hat diese Vermutung in höchst erfreulicher Art bestätigt! Für beide Gattungen fallen am meisten Aufnahmen in die Jahre 1550 bis 1580. Dann schwelt diese Erscheinung gegen 1600 schon derart ab, daß mit der Jahrhundertwende auch eine vorläufige Begrenzung des Themas gerechtfertigt ist.

Wir haben uns auch innerhalb der Zeit von 1525 bis 1600 gewisse Einschränkungen des Stoffes gestattet. So wurden die Ratsbücher primär nicht benutzt, weshalb der eine und andere Name entgangen sein mag. Diese Bücher enthalten übrigens infolge der separat angelegten Bürger- und Hintersässenbücher nur einen willkürlichen Teil der dort festgehaltenen Angaben. Wo man zudem auf die Ratsbücher als notwendige Ergänzung der erst 1544 einsetzenden Hintersässenbücher für Stadt und Land angewiesen wäre, versagen diese sozusagen vollständig. Wir konnten leider die Quelle Liebenaus nicht ausfindig machen, woraus er für die vorhergehenden Jahre die Hintersässenbestände entnahm.

Aus den Akten dünken uns Name und Herkunft der einzelnen Personen das Wichtigste, weshalb vom übrigen, vielfach formelhaften Text, bei der Wiedergabe im Anhang weitgehend Umgang genommen wird. Je nach der Bedeutung des Begleittextes (was besonders von den Hintersässenbüchern gilt) werden aber zusätzliche Notizen teilweise oder auch vollständig aufgenommen. Dabei ist noch festzuhalten, daß die jüngeren Akten von den Schreibern im allgemeinen bedeutend ausführlicher gehalten sind als die älteren.

Eine besondere Schwierigkeit der Interpretation beider Buchgattungen liegt in der vorkommenden Differenz zwischen der Niederlassung und der Aufnahme eines Zugezogenen als Hintersäß oder Bürger. Bei der Angabe der Herkunft einer Person wissen wir nicht sogleich, ob es sich beim betreffenden Ortsnamen um den verlassenen Wohnort oder um den alten Heimatort handelt, der als Wohnsitz unter Umständen längst aufgegeben oder nicht einmal gesehen worden ist. Nach diesem Gesichtspunkt fallen gewisse im Anhang aufgenommene Personen für das gestellte Thema außer Betracht,

sofern die neue Niederlassung in die vorreformatorische Zeit reicht. Aus dem Jahre 1556 figurieren im ersten Hintersässenbuch allein 200 Eintragungen von Leuten aus beiden Konfessionsgebieten<sup>65</sup>. Mit guten Gründen verlegt man die Einwanderung dieser Zugezogenen in die vorausgehenden Jahre und Jahrzehnte. Somit bekämen wir die anzunehmende Kontinuität der laufenden Einwanderungen von der Reformation an, obwohl die Quellen anfänglich spärlich fließen. Demnach wäre für die Jahre der Kappelerkriege das Wort Flüchtling eher gerechtfertigt als für die Folgezeit, wo es sich lediglich um freiwillige Auswanderer oder um Konvertiten handelte. Wir glauben übrigens nicht, daß man bei der Anlegung der Hintersässenbücher restlos alle früheren Ueberritte auf der Landschaft schriftlich festgehalten hat. Zum Verständnis der Zusammenhänge geben wir ein paar zeitgenössische Verordnungen wieder.

So lautet ein Ratsbeschuß vom 26. August 1556:

«Vff hütt hannd min g. h. angsechen, das alle so in ir statt vnd empfern erboren vnd biderb lütt sind, so soll mans den hindersässen eydt schweren lan vnd alls hindersässen inschryben» etc.<sup>66</sup>.

Eine frühere Bestimmung vom 23. März 1545 heißt:

«Vff hütt ist angesächen, das min g. herren keinen hindersässen wollen annämen der lyb eygen syg, sondes sollen fürhin brieff vnd schyn bringen, das einer fry vnd ledig syg, wo das nitt, sollen verwyst werden»<sup>67</sup>.

Umfassender in der Bedeutung sind die eingehenden Bestimmungen zum ersten Hintersässenbuch aus dem Jahre 1544. Wir greifen hier ein paar einschlägige Punkte heraus:

«Item wöllicher vnser hindersäss württ, der soll schweren vnser statt nutz vnd eer zü fürdern, vnd iren schaden ze warnen vnd zewenden, vnser stattrecht, ir fryheyt vnd gütt gewonheytt zehalltten, auch vnsern gebotten vnd verbotten gehorsam zü sin, als ein burger» etc.

«Sy sollen auch schweren, diewyll sy vnser hindersässen sind, alle die pündt die wir vnd vnser Eydtgnossen zü ein andern hand, städt zü halltten» etc.

---

<sup>65</sup> Am Ende der Hintersässenaufnahmen vom Jahre 1556 ist die Bemerkung «in toto 200» zu lesen. I, 17 a.

<sup>66</sup> Ratsprotokoll XXII, 296 a.

<sup>67</sup> Ratsprotokoll XVI, 361 b.

«Min gnädig herren schultheis rät vnnd der gross rat so man nempt die hundert der stat Lucern, hannd angesechen, wellend auch das solichs ietz vnnd hienach vnferbrochenlich vnnd vnnachlässlich gehallten, dem geläbt vnnd styff nachkommen würde. Nammlich wölicher har zücht, der syge vs miner g. h. emptter, oder vs der eydgnoschafft oder vs tütsch oder wälltschen landen har, der sich in der statt oder in der statt gericht vor der statt setzen will, mit sinem hussablichen sitz, der oder dieselben, sollen ein jeder sin *mannrecht*, ob er eelich oder vneelich, auch von was elltern, vnnd von wannen er geboren syg, vnnd wie er sich gehallten habe, bringen, vnnd wölicher ietz ein hindersäss ist vnnd synn mannrecht nach vermag miner g. h. letst gethanen ansechen nit gereicht, vnnd so er gefragt würdt nit züzeigen hat, vnnd zeigen kan, den wellend min g. h. nit in ir statt, noch inn ir statt gericht sitzen noch wonen lassen»<sup>68</sup>.

Es ist im Rahmen unserer Abhandlung nicht möglich, den einzelnen Familienuntersuchungen nachzugehen. Wir betrachten die Publikation im Anhang vielmehr als Anhaltspunkte für separate Studien der Genealogen. Für diese hat es im einzelnen Falle seine besondere Bedeutung, ob eine Familie in der Reformation oder etwas später einwanderte, oder schon vorher im entsprechenden Gebiet nachweisbar ist. Als wertvolle Quellen kämen für Familienforscher auch die Urkundenregesten in Frage, sofern solche vorhanden sind. Darin stößt man häufig auf Mannrechte und Bürgschaften, was für die Herkunft eines Zweiges von Belang ist.

Es hat auch seinen Reiz, die Wappen allfällig eingewandter und seßhaft gebliebener Familien zu vergleichen. So zeigt z. B. das alte Haus- oder Familienwappen des Altstammes der 'Niffeler' (auch Nyffeler) aus dem Niffel (oder Nyffel) zu Huttwil folgenden Inhalt: in blauem Grundfeld ein weißes oder silbernes, sternförmiges Peulagramm, überhöht von zwei gelben (goldenen) Sternen. Der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zur Wendezeit des 16. zum 17. Jahrhundert entstandene Schildinhalt (Mitra-Wappen-Variante) der Luzerner Niffeler aber bietet andere Motive: in blauem Grundfeld eine weiße oder silberne, gelb oder goldgeränderte oder gesäumte Inful (Mitra), seitlich begleitet von zwei grünen, zu Füßen sich kreuzweise verbundenen Palmzweigen. Die betreffende Familienchronik faßt die Wappenvariante im Zusam-

---

<sup>68</sup> Hintersässenbuch I, 1 a, 2 a.

menhang mit der Reformation rein konfessionell auf<sup>69</sup>. Wir haben beizufügen, daß sich der Name Niffeler schon bei den Hintersässen der Stadt Willisau aus dem Jahre 1560 findet. Aus anderer Quelle taucht 1583 ein «Martin Nyffeler von Huttwyl pürtig» im Hinterland auf<sup>70</sup>. Grossrat Josef Niffeler, Mauensee, steht zur Tradition seiner Ahnen (bevor die Forschung zum gleichen Ergebnis kam), das Geschlecht sei zur Zeit der Reformation aus dem Bernbiet eingewandert. Es bedeutet wohl kaum reinen Zufall, daß sich hier Genealogie und Ueberlieferung decken.

So gut wie verschiedene Wappen, dürfte in andern Fällen gerade das gleiche Wappen zweier heute konfessionell verschiedener Familien ein Indiz für das frühere gleiche Glaubensbekenntnis sein.

Worüber die Akten gewöhnlich schweigen, das sind die Motive der Einwanderungen. Diese sind für die Forschung eigentlich das Interessanteste. Wo immer wir auf konfessionelle Beweggründe stießen, wurden sie für den Anhang reserviert. Sofern diese nicht ersichtlich werden, sind wir auf verschiedene Deutungen und Mutmaßungen angewiesen. Den Emigranten der Reformationsjahre ging es meistens um den alten Glauben der Väter, vereinzelt aber auch um politische Interessen. Daneben mochte es Leute geben, die mehr oder weniger zufällig ins altgläubige Konfessionsgebiet gerieten. Andere suchten sich in einer neuen Heimat eine wirtschaftliche Existenz, wobei wahrscheinlich materielle und religiöse Gründe Hand in Hand gingen. Ferner spielten Verwandtschaft und freundschaftliche Beziehungen eine Rolle. Wir denken auch für die damalige Zeit an das Problem der lokalbedingten Zu- und Abnahme der Bevölkerung. Und wie viele Personen und Familien wechselten aus rein ideellen Gründen in eine katholische Gegend, wohin sie nach einem stillen, seelischen Martyrium den Weg endlich fanden?

Offenbar dürfen wir auch dem Konzil von Trient (1545 bis 1563) für die zur Diskussion stehende Frage etwelche Bedeutung

---

<sup>69</sup> Zitiert nach dem Manuskript von E. Müllhaupt, Historischer Beschrieb betreffend Stamm, Namen und Wappen Niffeler. Herr Josef Niffeler, Gemeindeschreiber, Mauensee, stellte mir in freundlicher Weise eine Separatausfertigung zur Verfügung.

<sup>70</sup> Hintersassenbuch III, 11 b. — Sidler F., Aus dem Geschlechter-Buch von Willisau. Heimatkunde des Wiggertales 1953, 16.

beimessen. Es gab ja genug Neugläubige, die in guten Treuen den Entscheid der katholischen Kirche abwarteten. Die Protestanten blieben zwar offiziell der Kirchenversammlung fern. Die Fama sorgte aber gleichwohl bei beiden Glaubensparteien für eine gewisse Verbreitung der entscheidenden Urteile und Richtlinien. Die Reaktion des gemeinen Mannes gegenüber den vorausgegangenen Umwälzungen ging wohl bisweilen nicht so rasch vor sich, selbst wenn der Staat sich als Hüter der Religion ausgab. Es ist also durchaus mit sogenannten Expektanten zu rechnen, die erst auf die Stellungnahme des Konzils hin die Konsequenzen zogen und in katholische Gebiete abwanderten. Die Zeit der kirchlichen Reformbewegung bot eigentlich ebenso günstige und ruhige Voraussetzungen hiefür wie die unruhigen Reformationsjahre.

Beim Durchgehen des Anhangs erfährt der Leser von vereinzelten Aus- und Einwanderungen gleicher Personen aus dem Kanton Luzern in reformierte Gebiete und zurück. Folglich gab es auch Leute, die aus katholischen Regionen definitiv zu den Neugläubigen abwanderten. Aus objektiven Gründen streiften wir dieses Problem schon in der Einleitung. Es wäre vielleicht eine verlockende Aufgabe, etwa von Bern aus solchen Zuwanderungen von den V Orten her nachzugehen. Dann erst hätten wir die nötigen Unterlagen für das noch offene Resultat, ob verhältnismäßig mehr Berner nach Luzern zogen oder umgekehrt. Da jedoch die Reformation von führenden Köpfen einer geistigen Elite und nicht vom traditionsverbundenen Volke ausging, rechnen wir in der Prognose für das reformierte Bern mit mehr Aus- als Einwanderungen, für das katholische Luzern mit mehr Zu- als Abwanderungen. Unseres Erachtens würde sich auch für Zug und die übrige Innerschweiz als Grenzgebiete zu Zürich oder Bern die Untersuchung lohnen, wie lange in der nachreformatorischen Zeit sporadisch Familien aus evangelischen Gebieten auftauchen. Ueberall wären die Ansätze gegeben in der mündlichen Ueberlieferung.

Im Luzernbiet wie anderswo haben die behandelten Zuwendungen des 16. Jahrhunderts schließlich eine Parallele in den Legenden über manche Bilder aus der Reformationszeit. Damals suchten entweder geheime Katholiken inmitten der Neugläubigen die Bilder an andere Orte hin zu retten, oder es ahnten Klerus und

Volk der Altgläubigen in den Grenzgebieten die Gefahr des nahenden Bildersturmes<sup>71</sup>.

Die Ueberlieferungen der Aus- und Einwanderungen waren früher noch bedeutend lebendiger als heutzutage. Mit Romano Guardini «dürfen wir nicht verschweigen, daß die Schrift auch eine Zerstörerin des Gedächtnisses ist. Bevor Geschichte, Weisheit und Dichtung geschrieben und gelesen wurden, gingen sie in lebendiger Überlieferung vom Mund zum Ohr. Die Forschung hat immer mehr erkannt, wie zuverlässig diese Ueberlieferung war. Wer Gelegenheit hatte, festzustellen, wie genau und umfassend das Gedächtnis begabter Analphabeten ist, weiß, daß auch der Gewinn des Schreiben- und Lesenkönbens mit einem Verlust bezahlt werden mußte»<sup>72</sup>. Durch die Ueberlegung der relativ späten Einführung des offiziellen Schulbesuches ist die Gedankenbrücke vom Zitat Guardinis zu unserm Thema ohne weiteres da. Hat nicht auch der 1950 verstorbene Prof. Karl Meyer durch zwei seiner großen Arbeiten ('Die Urschweizer Befreiungstradition' 1927 und 'Der Ursprung der Eidgenossenschaft' 1941) «die mündliche Volksüberlieferung weitgehend wieder in ihr Recht eingesetzt», wie Karl Schönenberger ausführt?<sup>73</sup>

Zum Schluß sei nochmals geantwortet auf die Titelfrage. Nach unserm Dafürhalten ist wohl ein bescheidener Teil der Ahnen all der Familien, welche diese Tradition weitergeben, zur Zeit der Reformation eingewandert. Die Ueberlieferung verwechselt und übertriebt gerne. Vielmehr steckt generell etwas dahinter. Bislang haben aber manche Historiker diese Dinge doch zu kategorisch abgelehnt. Gerade die Quellen weisen eindeutig darauf hin, daß jede entsprechende Familientradition mindestens eine Untersuchung verdient, ob etwas Stichhaltiges daran ist oder nicht. Diese mündliche Ueberlieferung bedarf auch insofern einer Korrektur, indem die betreffenden Einwanderungen und Konversionen von der Reformation an über das ganze 16. bis ins 17. Jahrhundert hinein zu verlegen sind.

<sup>71</sup> Vgl. Historische Vesperbilder aus der Reformationszeit. Luzerner Tagblatt vom 23. April 1953, Beilage Luzerner Chronik. Vgl. ferner Estermann, Pfäffikon, 48 f.

<sup>72</sup> Guardini Romano, Lob des Buches. Basel 1952, 30 f.

<sup>73</sup> Civitas 1952, 554.

Dabei wurden die Motive mit der Zeit rein konfessionell zugespitzt, im Sinne einer Stilisierung ins Heroische und einer allgemeinen Verschiebung bis zur Reformation hinauf. Dieser Umstand zwingt zu vorsichtiger Interpretation, aber nicht zur Negierung der allgemeinen historischen Hintergründe. Denn ohne geschichtlichen Kern sind die Traditionen der Zuwanderungen im Zeitalter der Reformation bei aller kritischen Würdigung gar nicht denkbar.

In diesem Zusammenhang gewinnen die Bürger- und Hintersässenbücher trotz aller Unzulänglichkeiten einen neuen Wert. Außer den im Anhang angeführten Geschlechtsnamen der vier alten Stände Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen enthalten die beiden Buchgattungen eine Reihe von Zugezogenen aus der übrigen reformierten Schweiz. Selbst für Ansiedler aus katholischen Landen mag in jener Zeit die konfessionelle Garantie im Raum der Zentralschweiz mitbestimmend gewirkt haben. Doch waren der Aufnahme fremder Elemente gewisse Grenzen gesetzt, zumal die V Orte selbst Mühe hatten, für die überschüssige einheimische Bevölkerung die Brotfrage zu lösen. Immerhin würde eine vollständige Publikation aller Geschlechter der Bürger- und Hintersässenbücher die zeitliche und örtliche Herkunft mancher Familien noch besser klären. Hingegen bietet der Anhang noch keine Gewähr, daß sämtliche nominell aufgeführten Geschlechter erst nach der Reformation zugezogen sind oder im Luzernbiet eine dauernde Heimat gefunden haben. Der Zug der früheren Lehr- und Wanderjahre lockte auch Leute mit unbescholtinem Leumund wieder fort. Daneben bedrohte das Risiko der Ausweisung selbst Bürger und Hintersässen, die den Behörden zu schaffen machten. Wir erinnern ferner an das Kontingent der ausgestorbenen Geschlechter. Es ist auch bestimmt in gewissen Familien die Tradition der Herkunft aus reformierten Gebieten verschwunden, wo man gute Gründe hiezu hätte. So haben wir die Ueberlieferung zu ergänzen, daß sich im Westen des Kantons nicht nur Berner, sondern gelegentlich auch Zürcher niedergelassen haben; das Umgekehrte gilt für die östlichen Grenzgebiete. Ueberhaupt weiß die konfessionell bedingte Tradition im ganzen Kanton selten etwas von Zugezogenen aus geographisch entfernteren Landen, was nicht ganz zutreffend ist. Zu erwähnen sind schließlich auch die vereinzelten Ankömmlinge aus dem Welschland, bis hinauf nach Aigle und an den Genfersee. Unter den Zuwanderern des 16. Jahrhunderts fin-

den sich sogar Leute aus Savoyen, wobei der Expansionsdrang Berns in etwa mitgespielt haben mag.

Seit den Tagen der Aufklärung ist auf allen Gebieten die ganze Flut der alten Traditionen daran, Ebbe zu werden. Warum aber starb und stirbt die erörterte Familientradition in der einen und andern Sippe mit Recht nur langsam aus? Wir bekennen unsere Genugtuung, daß selbst nach 400 Jahren auf dem Wege letzter Überlieferungen der Schlüssel zu einer kulturgeschichtlichen Studie zu finden war. Die paar hundert Namen des Quellenanhangs\* bilden in gewissem Sinn eine logische Parallel zur Opposition der Reformation in den evangelischen Gebieten. Der gesamte Fragenkomplex erhellt uns das tragische Ringen der damaligen Menschen um das hohe Gut von Glaube und Religion. Mögen sich bei dem heutigen Recht der freien Niederrlassung Katholiken und Reformierte einander nähern!

---

\* Infolge Raumknappheit der Zeitschrift mußte die Aufnahme des Anhangs leider verschoben werden.